

Markt Tittling

-Endfassung 24.11.2015- Satzung

über die 11. **Änderung bzw. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Preming** des Marktes Tittling gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015 in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I) , **zuletzt geändert am 12. Mai 2015** (GVBl 2015, S. 82) erlässt der Markt Tittling folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Preming der Gemeinde Tittling werden gemäß den im beiliegenden Lageplan (1:1000, Stand 24.11.2015) sowie Eingriffsregelung (1:1000, Stand 24.11.2015) ersichtlichen Darstellungen geändert. Vorgenannte Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Ökologische Eingriffsregelung:

Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in der Eingriffsregelung vom 24.11.2015 (erstellt vom Büro Graf, Tittling) zu erfüllen. Den Bauantragsunterlagen ist ein aussagekräftiger Grünordnungsplan beizufügen, der diese Maßnahmen entsprechend umsetzt und darstellt. Die dargestellten grünordnerischen Maßnahmen müssen mit der Aufnahme der Nutzung der geplanten Bebauung, spätestens jedoch 1 Jahr nach derer vom Bauherrn auf dessen Kosten ausgeführt sein. Für den zu erbringenden Ausgleich wurde eine Grunddienstbarkeit sowie eine Reallast zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Passau gemäß Beschreibung in der Eingriffsregelung vom 24.11.2015, Punkt 10 eingetragen.

§ 4 Festsetzungen:

Diese Festsetzungen gelten nur für die 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung Preming .

- a) Art der baulichen Nutzung: Wohnbebauung
- b) Wohneinheiten: max. 2 Wohnungen pro Gebäude
- c) Die Bebauung muss innerhalb der Grenzen der erweiterten Ortsabrundungssatzung erfolgen.
- d) Fällt das Gelände mehr als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoß und Erdgeschoß (UG + EG) zu errichten.
- e) Fällt das Gelände weniger als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so kann max. ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss (EG + OG) errichtet werden.
- f) Bauweise UG + EG; Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig, jedoch max. 0,5 m vom Rohfußboden bis Oberkante Pfette.
- g) Bauweise EG + OG, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß vom Rohfußboden bis Oberkante Pfette max. 50 cm zulässig;

Hinweise:

- Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes ist die E.ON Bayern AG, Kundencenter 94474 Vilshofen, Bahnhofstr. 3, zu verständigen. Es müssen Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden, um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden. Weiterhin ist eine Abstandszone bei Baumpflanzungen von je 2,50 m, die beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der E.ON geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist zu beachten. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
- **Wasserversorgung**
Hinsichtlich der sparsamen Verwendung von Grundwasser wird darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Beitrag zur Wassereinsparung durch wassersparende Technologien (u. a. Wasserspararmaturen, Spartaste für Toilettenspülkästen) sowie durch Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung bzw. zu sonstigen Brauchwasserzwecken (mit Regenwassersammelbehälter) erreicht wird.

- **Niederschlagswasserbeseitigung**

Die schadlose Ableitung von Oberflächenwasser ist sicherzustellen. Wenig bzw. normal verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Dächer, Straßen usw.) ist möglichst über Regenwassermulden bzw. -gräben bzw. Böschungen breitflächig zu versickern.

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden.

- **Hinweise zur Bodenversiegelung**

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern, sollte durch entsprechende Festlegung der Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit die geplanten Grundstückszufahrten, Parkplätze und Gehwege mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Mineralbeton, Pflaster mit breiten Fugen) gestaltet werden können.

- Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt zu melden.
- Die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen Wendeplätzen etc. zur Benutzung durch moderne Müllfahrzeuge sind zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 10.12.2015


Willmerdinger, 1. Bürgermeister

Begründung zur 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung Preming der Gemeinde Tittling

***Ziel und Zweck der Änderung:**

Für den Ortsteil Preming besteht eine rechtskräftige Ortsabrundungssatzung. Aufgrund des geplanten Bau eines Einfamilienhauses wird die Ortsabrundungssatzung Preming im Bereich der Fl.Nr. 3671 um ca. 1370 m² nach Nordosten hin erweitert (Baugrundstück 1050 m², Ausgleichsfläche 320 m²). Der Ausgleich gemäß Eingriffsregelung erfolgt auf demselben Grundstück. Die ordnungsgemäße Abrundung des Ortsteils Preming wird durch diese geringe Erweiterung nicht beeinträchtigt. Die Erweiterungsfläche fügt sich nach Art und Maß seiner künftigen Nutzung in das bestehende Ortsbild ein. Andere unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung Preming stehen nicht zur Verfügung, da sie sich jeweils im Privatbesitz befinden und nicht erworben werden können. Als städtebaulich positiv kann gewertet werden, dass sich die Erweiterungsfläche aus dieser 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung hin zu Wohnbebauung (neues Baugebiet Preming Nord/Ost auf der anderen Straßenseite des Waldweges) entwickelt. Die Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan bereits als WA-Fläche im Sinne der Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

***Erschließung**

Die Erschließung ist gesichert, die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße (Waldweg).. Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung sind vorhanden. Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

VERFAHRENSVERMERKE

11. Änderung der Ortsabrundungssatzung Preming in der Gemeinde Tittling

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung vom **08.09.2015 die 11. Änderung** der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung Preming gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der von der 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung Preming betroffenen Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde in der Zeit vom **29.09.2015 – 30.10.2015** und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurde in der Zeit vom **29.09.2015 – 30.10.2015** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Abwägung aus dem Auslegungsverfahren erfolgte in der Sitzung des Marktgemeinderates Tittling vom **24.11.2015**

Der Marktgemeinderat Tittling hat mit Beschluss vom **24.11.2015** die 11. Änderung für den oben genannten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

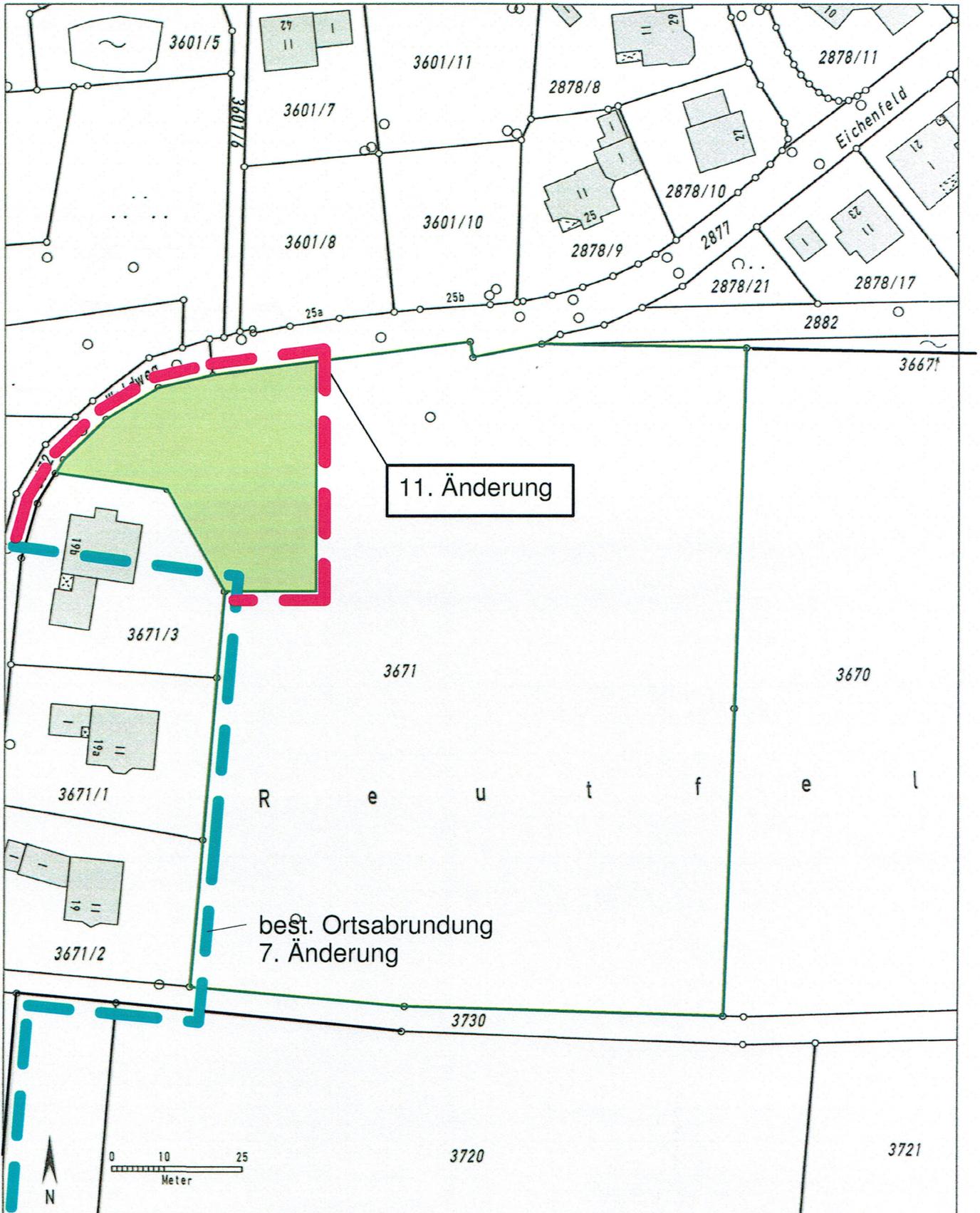
Die 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung Preming wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am **10.12.2015**, gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die 11. Änderung der Ortsabrundungssatzung Preming im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 15 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, 10.12.2015

Markt Tittling


.....
Willmerdinger, 1. Bürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Vermessungsamt
Tittling Vilshofen an der Donau, 22.07.2015

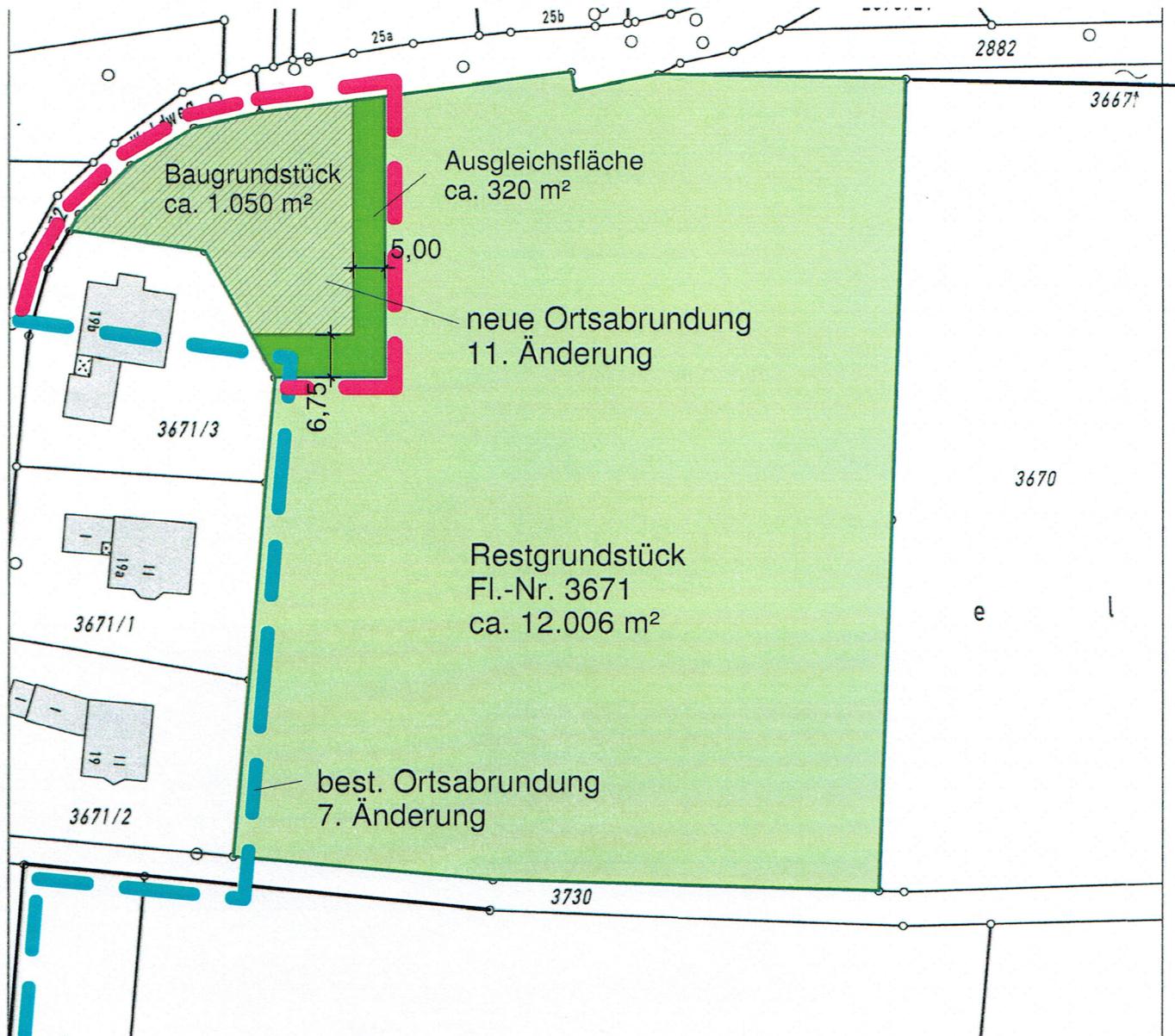
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lageplan

M = 1:100
24.11.2015



Ausgleichsflächen $M = 1 : 1000$



Legende:

Betroffenes Grundstück:

Gesamt-Grundstücksfläche

Baugrundstück in der Ortsabrundung

Ausgleichsfläche

Restfläche

Grundstücksgrenzen

Geltungsbereich Ortsabrundung - 7. Änderung

Geltungsbereich Ortsabrundung - 11. Änderung

Teilfläche aus Fl.-Nr. 3671

ca. 13.376,00 m²

ca. 1.050,00 m²

ca. 320,00 m²

ca. 12.006,00 m²



Tittling, 24.11.2015

Entwurfsverfasser

Grundbesitzer der Teilfläche für
Baugrundstück mit Ausgleichsfläche
aus Fl.-Nr. 3671

Pflanzliste

Sträucher als verpflanzter Strauch

- *Rosa canina* - Hundsröse
- *Prunus spinosa* - Schlehe
- *Euonymus europaeus* - Pfaffenhütchen
- *Corylus avellana* - Haselnuss
- *Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
- *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
- *Viburnum opulus* - Gewöhnlicher Schneeball

Heimische Laubbäume als Hochstämme mit Ballen

- *Acer campestre* - Feldahorn
- *Sorbus aucuparia* - Vogelbeere
- *Pyrus pyraeaster* - Wildbirne
- *Malus sylvestris* - Wildapfel

Heckenpflanzungen 2 bzw. 3-reihig:

- Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m
- Pflanzabstand zwischen den Reihen 2,0 m

Obstbäume als Hochstämme

Apfelsorten

- Bohnapfel
- Boskop
- Engelsberger Renette
- Gewürzliknapfel
- Jakob Fische
- Kaiser Wilhelm
- Willshire

Süßkirschenorten

- Hedelfinger Knorpelkirsche
- Kassins Frühe Herzkirsche

Zwetschgenorten

- Hauszwetsche
- Wangenheim's Frühzwetsche

Quittenorten

- Portugisische Birnenquitte

Birnensorten

- Blutbirne
- Klapps Liebling
- Gute Graue
- Oberösterreichische Weinbirne
- Schweizer Wasserbirne
- Vereins Dechanis-Birne

Sauerkirschenorten

- Körber Weichsel
- Schwäbische Weinweichsel

Reneklodensorten

- Quilins Reneklode

- Einzäunung gegen Wildverbiss während der ersten 5 - 6 Jahre
- Verwendung von ausschließlich autochthonem Pflanzgut mit Herkunftsnachweis einer zertifizierten Baumschule
- Pflanzgut aus Region 3 (Südostdt. Hügel- und Bergland)
- Ausfälle in der Pflanzung sind jeweils zu ersetzen
- ausreichend Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken (bei Sträuchern 2 m, bei Bäumen 4 m)
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen:
Mulchen der Pflanzflächen mit Stroh oder Rindenmulch
keine Düngung
Wässern in regenarmen Zeiten

vorh. Humus wird seitl. gelagert und
später um das Gebäude wieder einplaniert

Ermittlung der Ausgleichsflächen

für eine Teilfläche des Flurstückes 3671 - Gmkg. Tittling,

Die ökologische Bewertung des Baugrundstückes und die Ermittlung der Ausgleichsflächen wird vorgenommen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

1. Einstufung des Zustandes des Plangebietes nach der Bedeutung der Schutzgüter gemäß Bewertungslisten 1a, b, c (Leitfaden).

geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I) nach Liste 1a

- **Arten und Lebensräume**
 - Strukturarme Zier- und Nutzgärten
- **Landschaftsbild**
 - Ortsabrundungen, vor allem bei stark überprägten dörflichen Siedlungsteilen

mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie II) nach Liste 1b

- **Boden**
 - anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (Grünland, Gärten) ohne kultur-historische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen
- **Wasser**
 - Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden
- **Klima und Luft**
 - gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen

Aufgrund der vorgenommenen Bewertung stellt sich das Plangebiet als Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild dar und wird demzufolge in die Kategorie I eingestuft.

2. Ermittlung der Eingriffsschwere anhand der Nutzungsintensität gemäß Matrix, Abb. 7 (Leitfaden).

Angenommene GRZ ≤ 0.35

Eine GRZ unter 0.35 bedeutet einen niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, daraus ergibt sich eine Einordnung in den Gebietstyp **B**. Die Beeinträchtigungsintensität für Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild ist bei einer Nutzungsüberlagerung mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad in das Feld **B I** einzuordnen. Hierfür sind Kompensationsfaktoren in einer Spanne von 0,2 – 0,5 vorgegeben.

3. Ermittlung des Kompensationsfaktors anhand der Vermeidungsmaßnahmen bzw. der grünordnerischen Maßnahmen gemäß Liste 2 und 5 (Leitfaden).

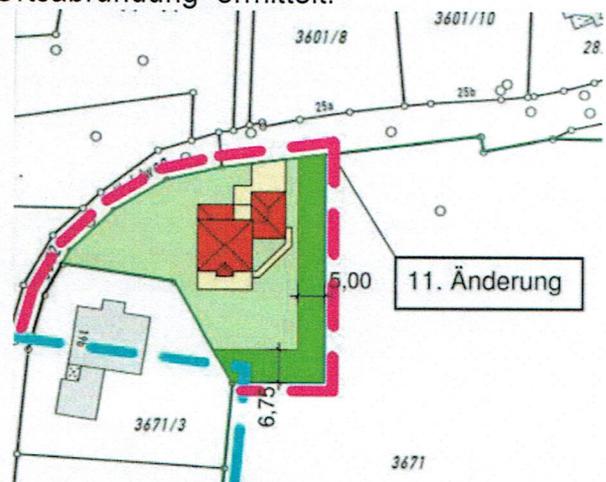
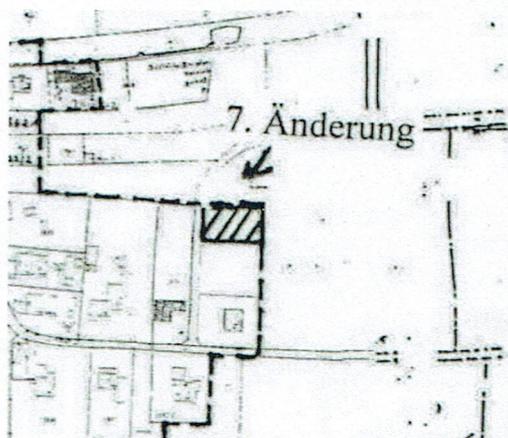
Vermeidungsmaßnahmen (Liste 2)

- **Schutzgut Arten und Lebensräume**
 - Bündelung von Versorgungsleitungen
 - Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile
- **Schutzgut Wasser**
 - Vermeidung von Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau
 - Vermeidung von Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefbaumaßnahmen
 - Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer
 - Sammeln des Niederschlagswassers in Regenrückhalteanlagen
- **Schutzgut Boden**
 - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch verdichtete Bauweise
 - Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Bodens
- **Schutzgut Klima und Luft**
 - Erhalt von Luftaustauschbahnen
 - Erhalt kleinklimatisch wirksamer Flächen
 - Vermeidung von unnötigen Emissionen, z. B. über Regelungen zur zulässigen Heizungsart
- **Schutzgut Landschaftsbild**
 - Erhalt von Sichtbeziehungen und Ensemblewirkungen
- **Grünordnerische Maßnahmen**
 - Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen
 - Naturnahe Pufferstreifen zum Landschaftsschutzgebiet mit Planzgebot
 - naturnahe Gestaltung privater Grünflächen sowie der Wohn- und Nutzgärten

Die aufgeführten Vermeidungs- und Grünordnungsmaßnahmen erlauben die Auswahl des Kompensationsfaktors 0,3.

4. Berechnung der Ausgleichsflächen

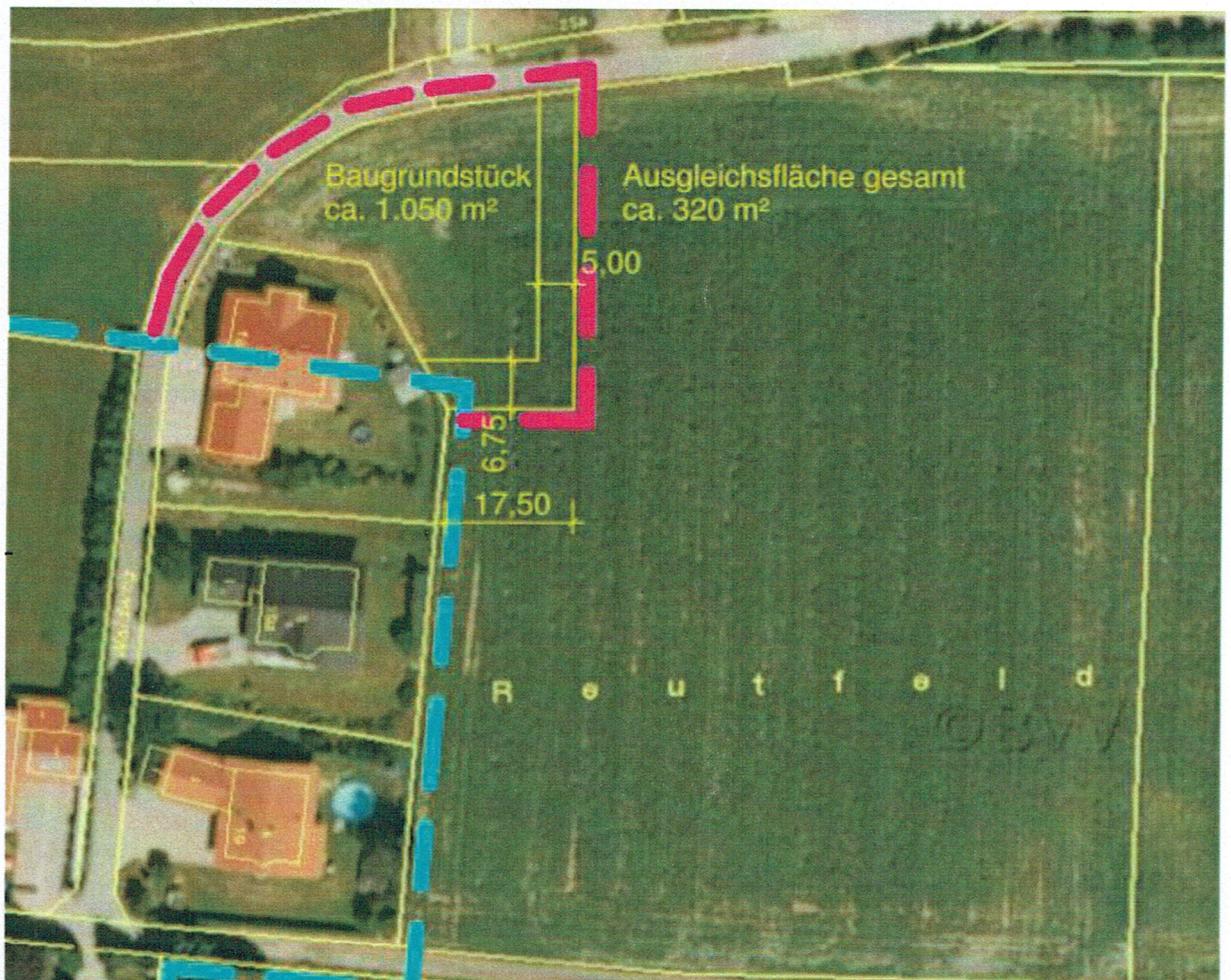
Die notwendige Ausgleichsfläche für die Teilfläche des Grundstückes 3671 wird für die entsprechende Fläche innerhalb der Ortsabrundung ermittelt.



4.1.1 Die notwendige Ausgleichsfläche für die **Teilfläche der Flur-Nr. 3671** errechnet sich wie folgt:

Gesamt - Grundstück (gem. Eigentümerverzeichnis)	=	ca. 13.376,00 m ²
Fläche des Baugrundstückes in der Ortsabrundung (gem. Satzung der Gemeinde Tittling)	=	ca. 1.050,00 m ²
Ausgleichende Fläche 1.050,00 m ² x 0,3	=	315,00 m ²
Ausgleichsfläche auf abgetrennter Fläche	=	ca. 320,00 m ²
Restfläche Flurst.-Nr. 3671	=	ca. 12.006,00 m ²

4.1.2 Die notwendige Ausgleichsfläche wird auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 3671 zur Verfügung gestellt und befindet sich im Besitz des Bauherrn. An der südlichen Grundstücksgrenze mit einer Breite von 6,75 m und an der östlichen Grundstücksgrenze mit einer Breite von 5,00 m und einer Gesamtfläche von ca. 320 m². Im nachfolgenden Auszug aus den Geodaten des BayernViewer ist ersichtlich, dass auf dem Gesamtgrundstück Flur-Nr. 3671 keine Baumbepflanzung vorhanden ist. Die als Ausgleichsfläche vorgesehene Fläche muss nicht um eine evtl. bereits best. Bepflanzung erweitert werden. Die Fläche des Baugrundstücks ist im Osten und Süden rechteckig, somit nicht identisch mit der Ortsabrundung und befindet sich zum größten Teil außerhalb der Ortsabrundung.



5. Festsetzung von geeigneten Aufwertungsmaßnahmen

- Entnahme der Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.
- Anlage von ca. 320 m² Feldgehölzflächen in den beiden ausgewiesenen Teilflächen des neu geschaffenen Grundstücks.
- Pflanzenauswahl entsprechend der festgelegten Artenliste.
- Die Aufwertungsmaßnahmen sind mit Fertigstellung der geplanten Bebauung, spätestens jedoch 1 Jahr nach deren auszuführen.
- Für die Aufwertung, den Erhalt und die Sicherung der Ökologischen Ausgleichsflächen bleibt der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- Die Sicherung des Oberbodens (Humus) bleibt vorhanden.

6. Festsetzung von geeigneten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- Freihalten der Gehölzflächen von unerwünschtem und standortfremdem Aufwuchs.
- Um ein gesichertes An- und Weiterwachsen der Feldgehölzpflanzung sicherzustellen, sind für diese, die im normalen Umfang notwendige, Fertigstellungspflege durchzuführen.
- Sonstige Maßnahmen wie Düngung oder Bewässerung werden nicht durchgeführt.
- Mulchen der Pflanzflächen mit Stroh oder Rindenmulch
- Wässern in regenarmen Zeiten

7. Aussagen zur Behandlung der Oberflächenwasser

- Die Garagenzufahrt wird mit Ökodrain-Plus-Pflaster verlegt.
- Die Dachentwässerung wird über Sickeranlagen dem Grundwasser zugeführt.

8. Festsetzung der Artenliste

- Sträucher als verpflanzter Strauch, 3 – 5 Triebe, 100 / 150 cm
 - *Rosa canina* – Hundsrose
 - *Prunus spinosa* – Schlehe
 - *Euonymus europaeus* – Pfaffenhütchen
 - *Corylus avellana* – Haselnuss
 - *Sambucus nigra* – Schwarzer Holunder
 - *Cornus sanguinea* – Roter Hartriegel
 - *Viburnum opulus* – Gewöhnlicher Schneeball
- Heckenpflanzungen 2 bzw. 3-reihig:
 - Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m
 - Pflanzabstand zwischen den Reihen 2,0 m
- Heimische Laubbäume als Hochstämme mit Ballen StU 14 -16 cm
 - *Acer campestre* – Feldahorn
 - *Sorbus aucuparia* – Vogelbeere
 - *Pyrus pyraeaster* - Wildbirne
 - *Malus sylvestris* – Wildapfel
- Obstbäume als Hochstämme

- *Apfelsorten*
 - Bohnapfel
 - Boskop
 - Engelsberger Renette
 - Gewürzluikenapfel
 - Jakob Fischer
 - Kaiser Wilhelm
 - Wiltshire
 -
- *Süßkirschensorten*
 - Hedelfinger Knorpelkirsche
 - Kassins Frühe Herzkirsche
- *Zwetschgensorten*
 - Hauszwetschge
 - Wangenheims Frühzwetschge
- *Quittensorten*
 - Portugisische Birnenquitte
- *Birnensorten*
 - Blutbirne
 - Klapps Liebling
 - Gute Graue
 - Oberösterreichische Weinbirne
 - Schweizer Wasserbirne
 - Vereins Dechants-Birne
- *Sauerkirschensorten*
 - Koröser Weichsel
 - Schwäbische Weinweichsel
- *Reneklodensorten*
 - Quilins Reneklude

- Einzäunung gegen Wildvergiss während der ersten 5 – 6 Jahre
- Verwendung von ausschließlich autochthonem Pflanzgut mit Herkunftsnachweis einer zertifizierten Baumschule
- Pflanzgut aus Region 3 (Südostdeutsches Hügel- und Bergland)
- Ausfälle in der Pflanzung sind jeweils zu ersetzen
- Ausreichend Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken (bei Sträuchern 2 m, bei Bäumen 4 m)

9. Kosten

Die notwendigen Grünordnungsmaßnahmen sind durch den Grundstücksbesitzer der neu zu schaffenden Flur-Nr. auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

10. Dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen

Der Grundbesitzer bzw. Bauherr wird die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen durch Eintragung im Grundbuch gewährleisten.

Der Inhalt der Eintragung wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Entwurfsverfasser

Grundbesitzer der Teilfläche für
Baugrundstück mit Ausgleichsfläche
aus Fl.-Nr. 3671

Tittling, den 24.11.2015